

**Niederschrift der 6. öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Wehlen
Dienstag, 28.01.2020, 19.00 Uhr, Friedrich-Märkel-Grundschule, Lohmener Straße 3**

1. Begrüßung, Bestätigung der Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Tittel begrüßt, neben den Stadträten, Herrn Richter und Herrn Heber von der Projektsteuerung Hochwasser 2013 sowie seitens der Gemeindeverwaltung Lohmen Frau Ujhelyi, Herrn Nestler und Herrn Hottas.

Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von 5 Stadträten und dem Bürgermeister mit 6 von 11 Stimmen gegeben (die Stadträte Fröde, Höhne, Mathe, Rietzschel und Waschk fehlen entschuldigt).

Die Tagesordnung wird um die Punkte 7, 8, 9.2 und 9.3. reduziert.

2. Information zum nichtöffentlichen Teil der 5. Ratssitzung

Im nichtöffentlichen Teil der 5. Sitzung des Stadtrates ergingen Informationen zu zwei Liegenschaftsangelegenheiten.

3. Protokollkontrolle der 5. öffentlichen Ratssitzung vom 10.12.2019

Beschluss 69-06/2020 (6 Ja-Stimmen)

Der Stadtrat bestätigt den Inhalt der Sitzungsniederschrift zur 5. öffentlichen Stadtratssitzung vom 10.12.2019.

Aktuelle Sachstände zu offenen Sachverhalten:

- Geländer Schanzenweg - erledigt
- Verkehrsspiegel Dorf Wehlen noch offen
- Glascontainer – Alternativlösung Bauhof angelaufen
- Gastronomieberatung (28.1.) – Informationen im VA/TA 11.2.20
- Baumpflege Schreiberberg erledigt
- Aussage WASS zu Dü kernnutzung an Telekom/ENSO übermittelt

4. Informationen des Bürgermeisters

- Unternehmen Nuhn informiert über reduzierte Fahrzeiten des „Basteikraxlers“ in der Saison 2020.

5. Anfragen der Stadträte und Bürger

- keine -

6. Finanzangelegenheiten

6.1 Eingang von Spenden – Abstimmung zur Annahmeerklärung

Seit dem 01.01.2014 gilt für das Bundesland Sachsen eine neue gesetzliche Regelung über die Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Spenden. Laut § 73 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 11 der Sächsischen Gemeindeordnung obliegt die Einwerbung und Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Abgeordneten. Über die Annahme und Vermittlung - unabhängig von der Höhe der Zuwendung - muss der Stadtrat in öffentlicher Sitzung entscheiden. Erst nach der verbindlichen Annahmeerklärung durch den Stadtrat kann dem Spender eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

Die aktuelle Übersicht der Spendeneingänge liegt vor.

Beschluss 70-06/2020 (6 Ja-Stimmen)

Der Stadtrat der Stadt Wehlen beschließt, entsprechend vorliegender Übersicht, die Annahme der Spenden unter lfd. Nummer 1 bis 4 über 341,30 EUR.

7. Liegenschaftsangelegenheiten

7.1 Notarurkunden/Vorkaufsrechte und sanierungsrechtliche Genehmigungen

- entfällt -

8. Hauptamtsangelegenheiten

- entfällt -

9. Bauangelegenheiten

9.1. Informationen der Bauaufsichtsbehörde

- Bestätigung des Antrages zur Einfriedung Grundstück Basteistraße 4, Dorf Wehlen
- 8. Verlängerung der Baugenehmigung für Grundstück Kirchstraße 3
- 8. Verlängerung Bauvorbescheid Hofewiese 4

9.2 Hochwasserbaumaßnahmen 2013

9.2.1 Vergabebeschlüsse zu Einzelmaßnahmen

9.2.2 Abrechnungsbeschlüsse

- entfällt -

9.3 Kommunale Baumaßnahmen

- entfällt -

9.4 Bauanträge/Bauanfragen/ Bauleitplanung von Nachbargemeinden

9.4.1 Antrag auf Vorbescheid – Errichtung Wohnhaus auf Grundmauern einer Scheune (Lohmener Straße 28)

Zum oben genannten Antrag auf Vorbescheid ist die Stadt Wehlen aufgefordert bis zum 04.02.2020 ihre Stellungnahme zum „Einvernehmen der Gemeinde“ abzugeben.

Wie bereits in den Vorberatungen im VA/TA und SR verweist das Bauamt nach aktueller Rechtslage auf das nicht vorhandene Baurecht, da sich das Grundstück im LSG befindet und somit mit der voraussichtlichen Ablehnung seitens der Baubehörde zu rechnen ist.

Aufgrund des politischen Willens der Stadt Wehlen, punktuell LSG-Grenzen neu zu definieren und damit Wohnbauflächen (z.B. im Bereich gegenüber Sportplatz) zu entwickeln, entscheidet sich der Stadtrat für eine positive Stellungnahme zur genannten Voranfrage.

Beschluss 71-06/2020 (5 Ja-Stimmen, 1-Nein-Stimme)

Der Stadtrat der Stadt Wehlen bestätigt das Einvernehmen der Gemeinde zum Antrag auf „Vorbescheid zum Wiederaufbau auf Basis der Scheune und ihrer Grundmauern in Form eines Wohnhauses“ auf Flurstück 194/2 der Gemarkung Stadt Wehlen.

9.4.2 Vorab-Anfrage zu geringfügigen Änderungen/Umbauten (Dachbereich) im Grundstück Schreiberberg 1

Zur Planung und Weiterverfolgung der gestalterischen Änderungswünsche, im Zuge der gegenwertigen Wiederinstandsetzungsmaßnahme, ergeht eine Vorab-Anfrage der Eigentümer zur Akzeptanz der Umbauten durch die Stadt Wehlen.

Der Stadtrat erhebt keine Einwände und bestätigt die Anfrage.

Stadt Wehlen, 30.01.2020

.....
gez. Stützer
Schriftführerin

.....
gez. Tittel
Bürgermeister